

wetzikon <<<

Gesuch für temporäre Strassenreklame in Wetzikon

(Eingabe an: Abteilung Sicherheit, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon oder [sicherheit@wetzikon.ch](mailto:sicherheit@wetzikon.ch))

Gesuchsteller/in \_\_\_\_\_

Name, Vorname

## Adresse

**PLZ/Ort**

**Telefon** \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

## Genaue Standorte

Temporäre Straßenreklamen sind nur innerhalb der Bauzonen bewilligungsfähig. [Plan Bauzone](#).

**Grundeigentümer** **Die Zustimmung des/r Landeigentümer/s ist durch den Gesuchsteller selber einzuholen.**

Aufstellzeit (max. 2 Monate) von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ausführung Schildgrösse \_\_\_\_\_

einseitig /  doppelseitig

Beleuchtung  ja /  nein

Text

Farbe Schrift

## **Bellagen**

- Plan, Prospekt, Flyer, Fotomontage

## Ort und Datum

---

### **Unterschrift Gesuchsteller/in**

Tel. 044 931 32 52  
sicherheit@wetzikon.ch  
[www.wetzikon.ch](http://www.wetzikon.ch)

1. Nachfolgende Vorschriften (Art. 96 ff der Signalisationsverordnung SSV) müssen beachtet werden:

1.1. Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich, wenn sie:

- a) das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b) die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c) mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d) die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

1.2. Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a) wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b) auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c) in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d) wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

2. Ebenfalls **untersagt** ist das Anbringen von Strassenreklamen:

- a) auf **öffentlichen Grund**, namentlich auf Trottoirs, in Grünstreifen, an Kandelabern etc.;
- b) näher als 20 m vor und nach Fussgängerstreifen
- c) ausserhalb der Bauzone. Ausgenommen davon sind Wahl und Abstimmungsplakate unter nachfolgenden Voraussetzungen:
  - Die Plakate dürfen eine Grösse von maximal 3 m<sup>2</sup> aufweisen.
  - Die Plakate dürfen nur bis 100 m ab Siedlungsrand (=Bauzone) aufgestellt werden.
  - Die Plakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag aufgestellt und müssen spätestens 5 Tage nach der Wahl oder der Abstimmung entfernt werden.
  - Näher als 50 m von Kreuzungen und Einmündungen dürfen keine Plakate aufgestellt werden.
  - Die Plakate haben einen Abstand von 4 m zum Strassenrand einzuhalten.
  - Auf kantonalen Parzellen dürfen keine Wahlplakate aufgestellt werden.